

Satzung

über die Festlegung der Grenzen der Bebaubarkeit des Ortsbereiches Tann-Oberfeld.

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 BauGB und § 4 Abs. 2a WoBauErlG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 5 e Buchst. cc Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz erläßt der Markt Tann nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Rottal-Inn folgende

Einbeziehungssatzung

§ 1

In die Bebaubarkeit des im Zusammenhang bebauten Ortsbereiches in Tann-Oberfeld werden folgende Außenbereichsflächen (Fl.Nr. 2337 Gmkg Tann, östliche Teilfläche in einer Breite von 65 m - 40 m) einbezogen.

Die genauen Grenzen sind in dem Lageplan M 1: 1.000 rot dargestellt; ebenso ist die Erschließung festgesetzt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zulässige Nutzung

Die Einbeziehung der neuen Flächen erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienenden Vorhaben. Es sind deshalb nur Wohngebäude (E + D) einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude zulässig. Andere Nutzungen sind unzulässig.

§ 3

Rechtsfolgen

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 29 BauGB nach § 34 BauGB.


§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tann, 17.01.1995

MARKT TANN


Stempfle
1. Bürgermeister

